

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Leipziger Messe GmbH (nachfolgend LM) gelten für alle Veranstaltungsverträge, die die Durchführung von Veranstaltungen eines Kunden in den Räumen und auf dem Gelände der LM zum Gegenstand haben. Gegenüber Unternehmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, solange sie nicht durch Zusendung einer jüngeren AGB-Fassung ersetzt werden.

2. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die LM sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen innerhalb dieser AGBs.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit der LM bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

2. Das Schriftformerfordernis bei zusätzlichen Bestellungen nach Vertragsabschluss gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in Textform (z. B. per E-Mail oder per Fax) übermittelt und bestätigt wird.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Kunde nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der LM bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Kunden kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Kunde der Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser AGB sowie nach den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ obliegen, umzusetzen.

3. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Flächen oder Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die LM. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

4. Für Messen, Ausstellungen und für kongressbegleitende Fachausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Messe/Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist.

5. Der Veranstalter hat der LM vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters - nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (nachfolgend VStättV) - für den Veranstalter nach Maßgabe der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ wahrnimmt.

6. Die Pflichten, die dem Vertragspartner und dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand/ Aufplanung der Flächen

1. Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Versammlungsräume und -flächen (Vertragsgegenstand) erfolgt auf Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck.

2. Veränderungen am Vertragsgegenstand, einschließlich der Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der LM und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen.

3. Der Kunde verpflichtet sich, seine konkrete Aufplanung der LM spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung zu stellen.

4. Dauer und Kosten von Genehmigungsverfahren, das Risiko der Genehmigungsfähigkeit von Sondernutzungen und der Genehmigungsfähigkeit von Abweichungen von bestehenden Rettungswege- und Bestuhlungsplänen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

§ 5 Übergabe, Abnahme, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes können beide Seiten die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Verlangt die LM vom Kunden die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der LM unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, gehen beide Seiten davon aus, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

2. Vor Veranstaltungsbeginn (in der Regel am Vortag der Veranstaltung) erfolgt eine Abnahme der Veranstaltungsaufplanung, der Messe- und Ausstellungsstände sowie der sonstigen Einrichtungen und Aufbauten. Gegenstand der Abnahme ist die Überprüfung der Einhaltung der genehmigten „Rettungswege- und Bestuhlungspläne“, der „Technischen Richtlinien“ und der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der LM. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, an der Abnahme teilzunehmen.

3. Alle Abweichungen und Mängel, die im Rahmen der Abnahme festgestellt werden, sind bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn abzustellen. Der Kunde ist gegenüber seinen Vertragspartnern (Ausstellern, Servicefirmen etc.) zur Kontrolle verpflichtet. Die LM, die Baurechtsbehörde und die Feuerwehr überprüfen stichprobenweise die Abstellung festgestellter Mängel. Mängel, die nicht abgestellt werden, können zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

4. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt werden von der LM vorgegeben.

5. Alle vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen. Dabei ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Veranstaltung können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.

§ 6 Entgelte

1. Das vorläufige, vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus Anlage 1 zum Vertrag. Dieses Vertragsentgeltbasiert auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung, führt dies zur Fortschreibung und Zusendung einer ergänzten Leistungsübersicht inklusive Kosten an den Kunden.
2. Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung grundsätzlich als Vorauszahlung fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt wird.
3. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge an eine der auf der Rechnung aufgedruckten Bankverbindungen der LM zu zahlen.
4. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der LM geltend gemacht werden.
5. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche der LM nach § 288 BGB.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen im und am Vertragsgegenstand bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der LM und dürfen nur durch ein von LM autorisiertes Unternehmen realisiert werden. Die LM ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht widerspricht.
2. Die LM ist uneingeschränkt und ohne vorherige Anzeige berechtigt, in, an und auf dem Gebäude jede Art von Werbung für eigene und fremde Zwecke anzubringen. Einer Genehmigung durch den Kunden bedarf es in keinem Fall. Vorhandene Werbeflächen dürfen ohne Zustimmung der LM weder verdeckt noch entfernt werden. Erfolgt die Zustimmung zur Entfernung von Werbung durch die LM, sind sämtliche anfallenden Kosten für Demontage und Montage von dem Kunden zu tragen.
3. Der Kunde hält die LM unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Kunde namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen dem Kunden und dem Besucher zustande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der LM.
5. Der Kunde ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen mit Dritten klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Kunde und nicht die LM die Veranstaltung durchführt.
6. Bei der Nennung des Namens des Veranstaltungsortes auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug sowie das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die LM bereitgestellt.

§ 8 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die LM kann rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem

Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die LM Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Ton-Bild- und Videoaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der Zustimmung der LM.
2. Die LM hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht widerspricht.

§ 10 Bewirtschaftung, Merchandising

Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht ausschließlich der LM und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen fairgourmet GmbH zu.



Der Kunde ist nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen entgeltlich anzubieten.

§ 11 Garderoben

1. Dem Kunden stehen für die Veranstaltung die vorhandenen Besucher-garderoben unentgeltlich zur Verfügung. Das für die Bewirtschaftung der Garderoben erforderliche Personal wird auf Anforderung des Kunden als entgeltpflichtige Zusatzleistung durch die LM zur Verfügung gestellt. Der Kunde entscheidet über die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Garderobenstücken. Erfolgt die Abgabe auf Selbstzahlerbasis, trägt der Veranstalter die von den Einnahmen nichtrefinanzierten Personalkosten.
2. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die LM keine Obhut- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe und Gegenstände (Koffer) seiner Besucher.

§ 12 Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst

Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst und Ordnungsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die LM verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss benannt.

§ 13 Hallentechnik

Anschlüsse an das Licht-, Wasser- und Stromkraftnetz des Gebäudes, Abhängungen in den Räumen oder Hallen, insbesondere der Betrieb von Hebebühnen, die Installation von Versorgungsmedien, einschließlich drahtloser Funknetze (WLAN), dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die LM und von ihr zugelassene qualifizierte Service-

partner ausgeführt werden. Die erforderlichen Leistungen werden zu marktüblichen Preisen auf Kosten des Kunden durchgeführt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss benannt.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen Bühnen-, Studio- oder Beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, hat der Kunde nach Maßgabe des § 40 VStättV die erforderliche Anzahl von „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräften für Veranstaltungstechnik“ zu stellen. Bei Bedarf erfolgt die Stellung von entsprechend qualifiziertem Personal durch die LM auf Kosten des Kunden.

§ 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber der LM für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Aussteller, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Kunde stellt die LM von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Ausstellern, Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die LM als Betreiberin der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der LM (mit-) ursächlich war.

3. Der Kunde ist von Beginn der Vertragslaufzeit an verpflichtet, seine Haftpflicht der LM gegenüber durch eine geeignete Versicherung abzudecken, diese Versicherung zu unterhalten und dies auf Verlangen nachzuweisen.

§ 16 Haftung der LM

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der LM auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung des Entgeltes wegen Sachmängeln kommt nur in Betracht, wenn der LM die Minderungsabsicht während der Nutzungsdauer angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der LM für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der LM für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die LM haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der LM, haftet die LM nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Instandsetzungen oder baulichen Veränderungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau des Vertragsgegenstandes, zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseiti-

gung von Schäden erforderlich sind, sind ausgeschlossen. Das Recht zur Minderung vereinbarter Entgelte bleibt hiervon unberührt.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der LM.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Zusicherung von Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 17 Absage der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem von der LM nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, hat die LM die Wahl, gegenüber dem Kunden statt einer konkret berechneten Entschädigung, eine Pauschale geltend zu machen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarte Entgelte zu leisten:

- bis zu 18 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 25%
- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50%
- bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75%
- danach 100%

Diese Pauschalen gelten entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Jede Absage des Kunden bedarf der Schriftform.

2. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der LM kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

§ 18 Rücktritt/ Kündigung

1. Die LM ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen
- Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der LM
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
- Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen
- Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Macht die LM von ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht nach Absatz (1) Gebrauch so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Pauschalen gemäß § 17. Die LM muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Handelt es sich beim Kunden der LM um eine Agentur, so steht die LM und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der LM vollständig übernimmt und auf Verlangen der LM angemessene Sicherheit leistet.

§ 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die LM für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 20 Hausordnung Ausübung des Hausrechts

1. Es gilt die Hausordnung der LM. Der Kunde hat für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber Ausstellern, Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu sorgen. Die Hausordnung wird dem Kunden auf Anforderung zugesandt.
2. Der Kunde und der Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der Versammlungsstätte für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.
3. Die LM und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Kunden, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer der Nutzung zu.
4. Den von der LM beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten und Flächen zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die LM vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die LM berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen einzuhalten, diese uneingeschränkt und verbindlich an seine Aussteller und Vertragsfirmen weiterzugeben sowie deren Einhaltung ihnen gegenüber zu kontrollieren.

§ 23 Datenerhebung /-verarbeitung und /-nutzung

1. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der an die LM übermittelten personenbezogenen Daten.
2. Zusätzlich nutzt die LM die Daten zur Information ihrer Kunden vor und nach einer Veranstaltung zur Information über Folgeveranstaltungen, für veranstaltungsbegleitende Angebote und zum Datenabgleich innerhalb der LM.
3. Die Dienstleister für messebegleitende Services erhalten von der LM auf Anforderung zur Erbringung ihrer Leistungen und zur Erstellung von Angeboten einzelne Daten von Ausstellern und Kunden.
4. Dem Kunden steht es frei, im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, zu welchem Zweck seine Daten in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.

§ 24 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der LM nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der LM anerkannt sind.

§ 25 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Leipzig.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts und eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Leipzig als Gerichtsstand vereinbart. Die LM ist berechtigt, den Kunden wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

© Leipziger Messe GmbH 12/2017